

Leistungsbeschreibung von Leistungen der Bauwerksprüfung nach DIN 1076

Beschreibung der Leistung

Gegenstand des Rahmenvertrages ist die Bauwerksprüfung gemäß DIN 1076, Ausgabe Nov. 1999, für verschiedene Bauwerke. Die Liste der Bauwerke für den jeweiligen Einzelauftrag ergeben sich aus dem jeweiligen Einzelabruf der Leistung durch den AG.

Die Prüfzeiten und Besonderheiten bei der Zugänglichkeit/Verkehrssicherung ergeben sich jeweils aus der Einzelbeauftragung.

Leistungszeitraum und Termine

Der Leistungszeitraum beginnt am 01.02.2026 bzw. jeweils dem 01.02. eines Jahres und endet mit Ablauf des Kalenderjahres. Näheres wird in dem Einzelabruf bestimmt.

Allgemeine Hinweise

Die Prüfungen sind in Eigenleistung durch das angefragte Unternehmen zu erbringen. Die Bauwerksprüfung vor Ort muss durch einen sachkundigen Ingenieur (mit VFIB-Zertifikat) durchgeführt werden, der die statischen und konstruktiven Verhältnisse des Bauwerkes beurteilen kann. Hilfskräfte/Assistenten (z. B. Techniker) können unter Aufsicht des Bauwerksprüfingenieurs mit eingesetzt werden.

In Ausnahmefällen sind Nachunternehmer zulässig, die dann vor Leistungsbeginn durch den Auftragnehmer beim Auftraggeber anzuzeigen sind. Notwendige Nachweise für den Nachunternehmer sind vorzulegen. Der Auftraggeber kann auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen dem Einsatz eines Nachunternehmers zustimmen.

Die Koordination der Bauwerksprüfung erfolgt durch den Auftragnehmer in Abstimmung mit dem Auftraggeber.

Der Auftragnehmer ist vollumfänglich für alle Leistungen, die im Zusammenhang mit der Erbringung und Durchführung der Bauwerksprüfung stehen, verantwortlich. Dies betrifft vor allem die rechtzeitige Beantragung und Abstimmung von erforderlichen verkehrssichernden Maßnahmen, wie Verkehrsrechtliche Anordnung, Beschilderung, Sicherungsfahrzeuge und Genehmigungen der Anlagenbetreiber. Der Auftragnehmer ist für die Auswahl der Zugangstechnik verantwortlich und führt die hierfür erforderlichen Vorbereitungen und Maßnahmen durch. Alle Kosten dafür sind in den Vergütungen entsprechend Prüfungsart einzukalkulieren.

Die Pflichten der Arbeitssicherheit obliegen dem Bauwerksprüfer und sind einzuhalten. Auf die Notwendigkeit einer persönlichen Schutzausrüstung in Abhängigkeit der Prüftätigkeit wird besonders hingewiesen.

Gilt nur für Brücken im Bahnbereich:

- Die Organisation und Beantragung der erforderlichen Genehmigungen der Bahn (Beta) und die entsprechenden Sicherungsmaßnahmen hat der Auftragnehmer rechtzeitig vorzunehmen.
- Für das Betreten des Bahnbereiches hat sich der Auftragnehmer über die Gefahren aus dem Gleisbetrieb entsprechend unterweisen zu lassen. Ohne konkrete Genehmigung bzw. Unterweisung darf der Bahnbereich nicht betreten werden. Die entsprechenden Auflagen der Beta sind zu befolgen.

Beim Auftraggeber können im Bedarfsfall Ausführungspläne, Vertragsunterlagen usw eingesehen werden.

Umfang der Bauwerksprüfung

Die Bauwerksprüfung ist auf der Grundlage der DIN 1076, Ausgabe Nov. 1999 durchzuführen. Alle Leistungen bei der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung/Dokumentation der Prüfung sind in Abhängigkeit der Bauwerksart entsprechend den geltenden technischen Vorschriften zu erbringen. Leistungen der Objektbezogenen Schadensanalyse (OSA) sind keine Prüfungsleistungen im Sinne dieser Leistungsbeschreibung.

Bei den Hauptprüfungen sind alle, auch die schwer zugänglichen Bauwerksteile, ggf. unter Zuhilfenahme von Besichtigungseinrichtungen u. ä., handnah zu prüfen. Bei der Einfachen Prüfung sind alle zugänglichen Bauwerksteile – i. d. R. ohne Besichtigungstechnik – zu prüfen.

Die Prüfung ist in Abstimmung mit dem Auftraggeber vorzubereiten und durchzuführen. Wird vom Auftraggeber nichts anderes festgelegt, ist sie als zerstörungsfreie Prüfung durchzuführen.

Verkehrssicherung

Der Auftragnehmer ist für die Sicherung und Regelung des Verkehrs im Bereich der Arbeitsstelle verantwortlich und führt nach der Beauftragung die hierfür erforderlichen Vorbereitungen und Maßnahmen durch. Außerdem trägt der Auftragnehmer dafür Sorge, dass die Anordnungen (Verkehrsrechtliche Anordnung etc.) der zuständigen Verkehrsbehörde befolgt werden.

Die erforderlichen Verkehrsrechtlichen Anordnungen für die unterführten und ggf. überführten Verkehrswege sind vom Auftragnehmer rechtzeitig bei den jeweils zuständigen Straßenverkehrsbehörden zu beantragen.

Die Verkehrssicherung der Arbeitsstelle hat gem. StVO, VwV-StVO, „Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA 95)“ und den „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen (ZTV-SA 97)“ in der jeweils gültigen Fassung zu erfolgen.

Zusatzvergütung

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber rechtzeitig zu informieren, wenn der Aufwand für die Leistungen über die Aufwandsschätzung hinausgeht.

Falls Leistungen von der Aufwandsschätzung abweichen, ist vom Auftragnehmer eine entsprechende Begründung für die Abweichung zu liefern. Die Abrechnung von weiteren Leistungen erfolgt i. d. R. auf Nachweis. Der Auftragnehmer weist dies durch Vorlage von Kopien der entsprechenden Originalrechnungen nach.

Anlage: Liste der zu prüfenden Bauwerke für den Einzelabruf

Bauwerksprüfungen sind für folgende Bauwerke, welche im öffentlichen und Sicherheitsbereich des Flughafens liegen, durchzuführen:

- 01 Rollbrücke E7
- 02 Rollbrücke E8
- 03 Vorfahrtsbrücke
- 04 Betriebsstraßenbrücke Nord (BAB14)
- 05 Betriebsstraßenbrücke Süd (DB)
- 06 Rollbrücke W1 Nord (BAB 14)
- 07 Rollbrücke W1 Süd (DB)
- 08 Zentralgebäude (Mall und ZCI)
- 09 Parkhaus
- 10 Gepäckhalle und Gepäckkanal
- 11 Terminal B
- 12 Fluggastbrücken und Pier
- 13 Triebwerksprobelaufstand
- 14 Lärmschutzwand Kursdorf
- 15 Lärmschutzwand LUB
- 16 Regenrückhaltebecken Kalter Born
- 17 Regenrückhaltebecken Kableske
- 18 Regenrückhaltebecken Markgraben
- 19 Verkehrszeichenbrücken
- 20 Blastfence Apron 4 (5)